

# Satzung des Schützenvereins „Jägerhöhe Reichenau“



## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Schützenverein Jägerhöhe Reichenau, gegründet 1961“.

Sitz des Vereins ist Bechhofen, Ortsteil Reichenau. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar sportliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied des Bayer. Sportschützenbundes e. V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen zusammenzuführen, zur Förderung des Sportschießens und des Schützenvereins im allgemeinen.

Durch Abhaltung von Wettkämpfen nach der deutschen und internationalen Sportregeln sollen alle Mitglieder zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

## § 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## § 4 Aufnahme von Mitgliedern und Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf Freiwilligkeit. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anmeldung. Über jede Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder, die noch keine 14 Jahre alt sind, werden als Schüler geführt. Mitglieder, die 14 – 28 Jahre alt sind, als Jugendliche. Mitglieder über 18 Jahre als ordentliche Mitglieder. Bei Schülern und Jugendlichen muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

### § 4a Schützenjugend

Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die Schützenjugend. Sie scheidern aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt. Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich Beschlüsse, die gegen die Satzung oder den Sinn und Zweck verstoßen oder widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückzugeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Ausschuss endgültig.

#### § 4b Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur solche Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, die sich ganz besonders hervorragend um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den 1. Schützenmeister auf Vorschlag der Vorstandschaft oder in der Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit 2/3 Mehrheit bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber austreten. Ein Mitglied darf bei seinem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, nicht mehr als etwa einbezahlte oder in Verträgen vereinbarte Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückführen.

b) Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt:

Wenn die Voraussetzungen zur Aufnahme nicht mehr gegeben sind. Wenn die laufenden Beträge und Verpflichtungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden. Bei grober Verletzung von Sitte und Anstand. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung.

Der Ausschluss erfolgt durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben. Er muss diesen binnen eines Monats mit schriftlicher Begründung bei der Vorstandschaft einreichen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Geschieht der Austritt oder Ausschluss nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll und entrichtet. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein bzw. gegen das Vereinsvermögen.

#### § 6 Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### § 8 Verwendung der Vereinsmittel

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die bestehenden Sportanlagen und vereinseigenen Sportwaffen zu benutzen, soweit nicht

gesellschaftliche oder polizeiliche Bestimmungen entgegenstehen. Vorschläge zur Aufnahme neuer Mitglieder oder auch Ehrenmitglieder zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Förderung der vom Verein bezweckten Aufgaben und zur gemeinschaftlich Verwaltung der ihnen durch die Vorstandschaft oder Mitgliederversammlung übertragenen Arbeiten und Funktionen und zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## § 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft und der Ausschuss werden alle drei Jahre neu gewählt.

## § 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich im Interesse des Vereins entstehende tatsächliche Aufwendungen werden ersetzt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Schützenmeister im Sinne des § 26 BGB vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Schützenmeister den 1. Schützenmeister nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Die Vorstandschaft besteht aus vier Schützenmeistern, dem Sportleiter und dem Jugendleiter. Die erweiterte Vorstandschaft bilden die Vorgenannten und fünf Ausschussmitglieder.

Der 3. Schützenmeister übt das Amt des Schriftführers und der 4. Schützenmeister, die des Kassierers aus.

Die gesamte Vorstandschaft wird bis auf weiteres alle 3 Jahre in geheimer Wahl durch die Mitglieder gewählt. Sie entscheidet bei allen Sitzungen, auch bei Zuziehung des Ausschusses, mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Über den Verlauf jeder Sitzung ist Protokoll zu führen.

## § 12 Weittragende Entscheidungen

Bei weittragenden Entscheidungen z.B. bei Grundstückskäufen und Veräußerungen oder bei Geschäften über 500 € muss der Ausschuss von der Vorstandschaft mit einbezogen werden. Diese Beschränkung des Vorstandes gilt nur im Innenverhältnis.

## § 13 Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Zuziehung des Ausschusses, wenn mindestens 7, davon 3 Ausschussmitglieder anwesend sind.

## § 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder tritt einmal im Jahr zusammen und spätestens im März. Sie wird vom 1. Schützenmeister oder seinem Beauftragten einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Versammlung

durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Bechhofen und durch Aushang im Vereinskasten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur einzuberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich Antrag mit Begründung bei der Vorstandschaft einreicht.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Entgegennahme des Berichtes des 1. Schützenmeisters und des Kassierers
- b) Entlastung der Vorstandschaft und des Kassierers
- c) Neuwahlen der Vorstandschaft
- d) Vorbringen von Wünschen und Anträgen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschwerden gegen die Vorstandschaft oder deren Geschäftsführung und wegen des Ausschlusses von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine 2/3 Mehrheit ist bei Statutänderung erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, welche vom 1. und 2. Schützenmeister zu unterzeichnen sind.

Bei Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche Mitglieder wahlberechtigt und wählbar.

#### § 15 Nicht geregelte Angelegenheiten des Vereinsaufwandes

Insoweit andere, insbesondere Angelegenheiten des Vereins nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und der kgl. Bayer. Schützenordnung vom 25. August 1868.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Solange der Verein noch aus vier Mitgliedern besteht, ist er als noch bestehend zu betrachten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung der darauf lastenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten unter Beachtung der etwa noch bestehenden Verträge an die Marktgemeinde Bechhofen unter Auflage, dass diese das Vermögen an einen neu zu gründenden Schützenverein in der Marktgemeinde Bechhofen, welcher gemeinnützig sein muss, überträgt.

Falls innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung kein entsprechender Schützenverein in der Marktgemeinde Bechhofen gegründet wurde, ist das Vermögen von der Marktgemeinde Bechhofen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige – sportliche – Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der am 6. März 2004 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.

Reichenau, den 6. März 2004

**Amtsgericht Ansbach – Registergericht / Geschäftsnummer VR 334, Fall Nr.2**